

RS Vwgh 1991/4/23 90/05/0234

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

95/01 Elektrotechnik

Norm

AVG §68 Abs1;

ETG 1965;

StarkstromwegeG 1968;

Rechtssatz

Wenn der Gesetzgeber in einem Verfahren (hier: nach dem ElektrotechnikG) bestimmten Personen ein Mitspracherecht nicht einräumt, so kann der dieses Verfahren abschließende Bescheid diesen Personen gegenüber keine bindende Wirkung in dem Sinn entfalten, daß sie Fragen (hier: Gesundheitsgefährdung), die in diesem Verfahren beantwortet wurden, nicht in einem anderen Verfahren (hier: nach dem StarkstromwegeG) aufwerfen dürften, in denen ihnen ein Mitspracherecht zukommt.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache
Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050234.X01

Im RIS seit

28.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>